

Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung

für die Benutzung des Schönaubades der Gemeinde Trittau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau in ihrer Sitzung am 30.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

1.) Die Gebührensatzung für die Benutzung des Schönaubades der Gemeinde Trittau vom 21.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe des Eintrittsgeldes wird wie folgt festgesetzt:

a)	Tageskarte	5,00 Euro
	Kinder	2,50 Euro
b)	10er-Karte	40,00 Euro
	Kinder	20,00 Euro
c)	30er-Karte	110,00 Euro
	Kinder	55,00 Euro
d)	50er-Karte	160,00 Euro
	Kinder	80,00 Euro
e)	Abendtarif für die letzten 1½ Stunden der Öffnungszeit	4,00 Euro
	Kinder	2,00 Euro

2.) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trittau, den 31.03.2017

(Oliver Mesch)
Bürgermeister